

Corporate Governance

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SPOPAB AG gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance-Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate Governance-Kodex“ (Fassung vom 13. Mai 2013) entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass seit Abgabe der letzten Erklärung den Empfehlungen der „Regierungskommission deutsche Corporate Governance-Kodex“ entsprochen wurde.

I.

Die SPOGAB AG Düsseldorf weicht in der Anwendung des Corporate-Governance-Kodex von folgenden Empfehlungen rechtlich zulässig ab:

- Bei der vorhandenen D&O-Versicherung ist weder für den Vorstand noch für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8), um auch im Schadensfall eine angemessene Vergütung der jeweiligen Gremien sicherzustellen.
- Die Gesellschaft hält entgegen Ziffer 3.10 nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen nicht auf ihrer Internetseite über fünf Jahre verfügbar.
- Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer. Daher ist Ziffer 4.1.5 nicht anwendbar.
- Wegen der geringen Größe der Gesellschaft ist in der Regel nur ein Vorstand bestellt. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand wurde erlassen. Eine Geschäftsverteilung bei nur einem Vorstand ist nicht möglich. Diesem Umstand wurde in der Geschäftsordnung für den Vorstand durch einen Katalog von durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäften Rechnung getragen, welcher den bereits in der Satzung verankerten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ergänzt (Ziffer 4.2.1)
- Variable Vergütungsbestandteile für den Vorstand sind im Hinblick auf die nicht vorhandene Vorstandsvergütung nicht vereinbart (Ziffer 4.2.2 und 4.2.3),
- Mit Blick auf das Alter des bisherigen Alleinvorstandes und den jeweiligen Beststellungszeitraum hat der Aufsichtsrat bislang keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt (Ziffer 5.1.2).

- Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Seine Tätigkeit ist in der Satzung umfassend geregelt (Ziffer 5.1.3).
- Der Aufsichtsrat hat wegen der geringen Größe der Gesellschaft und der geringen Größe des Aufsichtsrats davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden. Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.2) nimmt der Aufsichtsrat als Plenum wahr.
- Die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl gemäß Ziffer 5.4.3 durchgeführt werden sondern als Blockwahl.
- Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele gesetzt.
- Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Abschluss nicht angegeben. Es handelt sich um Tätigkeiten, die von Gesellschaften erbracht wurden, an denen die Aufsichtsräte beteiligt sind, so dass sich die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied zuzurechnenden persönlichen Leistungen nicht zweifelsfrei feststellen lassen und/oder berufsrechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen (Ziffer 5.4.6).

- Entgegen Ziffer 6.7 veröffentlicht die Gesellschaft auf ihrer Internetseite derzeit keinen Finanzkalender.
- Die Gesellschaft befolgt die Empfehlungen in Ziffer 7.1 mit der Maßgabe, dass sie keinen Konzernabschluss, sondern lediglich einen Einzelabschluss nebst Anhang und Lagebericht aufstellt.

Düsseldorf, den 30.06.2015

Der Aufsichtsrat:

gez.
Oliver Würtenberger, Aufsichtsratsvorsitzender

Karla Magsamen, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Peter Magsamen, Aufsichtsratsmitglied

Der Vorstand:

gez. Sascha Magsamen